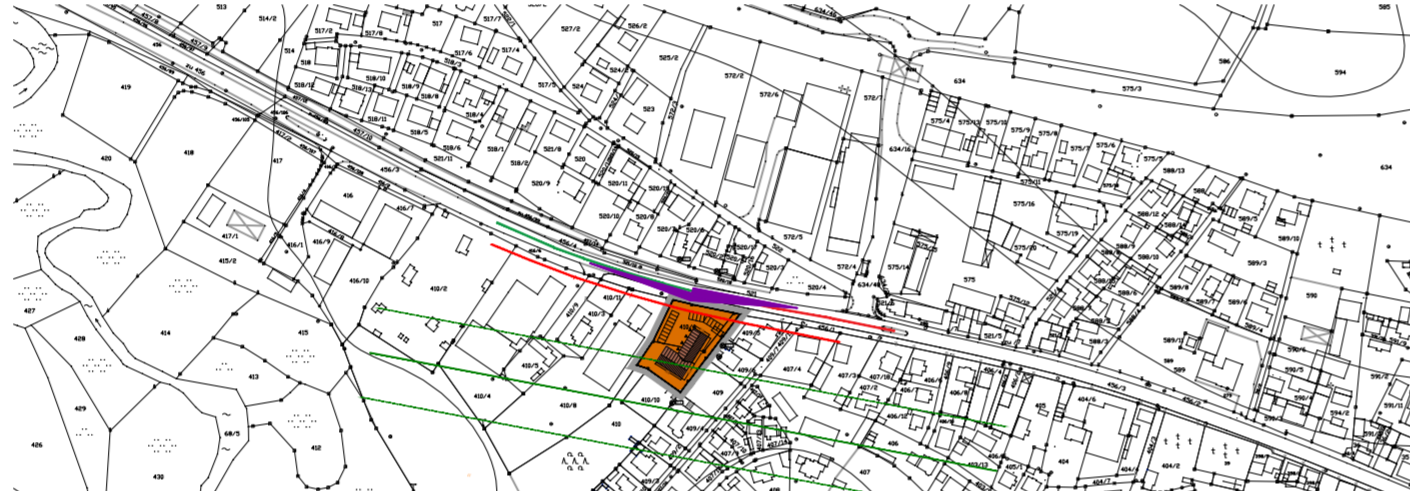




A) Planung, M 1:500



Übersicht, M 1:500

- B Festsetzungen**
- Grenzen**
 - 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
 - Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - 2.1 Das Baugebiet wird als sonstiges Sondergebiet (Feuerwehr) gem. § 11 BauNVO festgesetzt.
 - 2.2 Die maximale zulässige Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt.
 - 2.3 die maximale zulässige Geschößflächenzahl wird mit 1,2 festgesetzt.
 - 2.4 Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird mit max. 2 Vollgeschossen festgesetzt.
 - Baugrenzen, Abstandsflächen, Bauweise**
 - 3.1 Baugrenze
 - 3.2 Es gelten die Abstandsflächen der Bayerischen Bauordnung
 - 3.3 Für alle Bauflächen im Geltungsbereich gilt die offene Bauweise nach § 22 (2) BauNVO
 - 3.4 Soweit der Abstand von Gebäuden zu nächststehenden Bäumen des im Osten angrenzenden Waldes das Maß von 25 m unterschreitet, sind zur Sicherung gegen Sturm- und Schnebruch verstärkte Dachstühle einzubauen. Außerdem ist vom Bauherren gegenüber dem Eigentümer des Waldes eine rechtsgültige Haftungsausschlussklärung abzugeben. Die Erklärung ist eventuell auf Wunsch des Waldbesitzers dinglich abzuschicken.
 - 3.5 Anbauverbotszone Bundesstraße, verringerte Bauverbotszone 10,0 m, von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten.
 - Stellplätze, Garagen sowie Nebenanlagen**
 - 4.1 Wellblechgaragen sind selbst bei zeitlich begrenzter Nutzung unzulässig.
 - 4.2 Dachform und Dachneigung von Garagen und Nebenanlagen sind dem Hauptgebäude anzupassen. Flachdächer in begrünter Form sind ebenfalls zulässig.
 - 4.3 Garagen, Carports und Nebengebäude dürfen nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden.
 - 4.4 Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muss ein Abstand von mindestens 6,00 m freigehalten werden. Zwischen Toranlage und der öffentlichen Verkehrsfläche muss ebenfalls ein Abstand von mindestens 6 m eingehalten werden.
 - 4.5 Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen dürfen nur in versickerungsfähigen Belägen erstellt werden (z.B. Rasengitter, Natur- und Betonsteinpflaster mit Rosenfugen, wassergebundene Decken, Schotterrasen oder Fahrsplun mit durchlässigen Zwischenräumen), es sei denn, dies wäre aus gewässerschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.
 - 4.6 Es gilt die örtlich Stellplatzsatzung bzw. die entsprechenden Regelungen lt. GoStellV.
 - Baugestaltung, Werbeanlagen**
 - 5.1 Dach
 - 5.1.1 Firstrichtung: Die Gebäudeängenseiten sind parallel zur Firstrichtung zu erstellen. Eine Drehung der Firstrichtung um 90° zur Plandarstellung ist zulässig. Sie dient jedoch in der gewählten Darstellung der möglichst optimierten Ausnutzung von Sonnenenergie
 - Dachart: Zulässig sind Sattel-, Zelt-, Walm-, Flach- oder Pultdächer, bei Hallen auch als Sheddach.
 - Dachdeckung: Eindeckung mit Biberschwänzen bzw. Planne. Farbe grau-schwarz, naturrot bis beigebraun. Dachfarben wie blau, grün oder glänzende sind zulässig. Dachbegrenzungen sind aufgrund ihrer positiven Auswirkungen auf das Kleinklima und den Wasserhaushalt ausdrücklich erwünscht. Ebenso zulässig sind Folien und Blechdächer, diese allerdings nur in beschichteter Form.
 - Dachaufbauten: Generell ist jegliche Art von Dachaufbauten unzulässig. Dachaufbauten, die für Gebäudetechnik etc. notwendig sind, sind jedoch zulässig, sofern sie sich in Art und Größe dem Gebäude unterordnen.
 - Zudem sind zulässig bei:
 - Gebäude E+1: deutlich untergeordnete Zwerchgiebel sind zulässig, sofern sie 1/3 der Dachfläche nicht überschreiten. Randbereiche von jeweils mindestens 1,5 m sind dabei freizuhalten.
 - Gebäude E+D: Dachgauben, Standgiebel, Zwerchgiebel und sonstige Dachaufbauten sind nur bis max. 2/3 der Dachfläche zulässig. Randbereiche von jeweils mindestens 1,5 m sind von jeglichen Dachaufbauten freizuhalten.
 - Nutzung von Solarenergie: Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind auf Grund ihrer positiven Auswirkung auf die Energiebilanz ausdrücklich erwünscht. Dennoch sind sie nur in Dach- oder Wandflächen integriert ohne Aufständigung und nur parallel zur Dach- bzw. Wandhaut zulässig.
 - 5.2 Fassaden
 - Äußere Gestaltung der Gebäude als Lochfassade, verputzt, gedeckte Farben. Untergeordnete Übergänge auch als voll verglaste Leichtmetallfassaden. Der Außenputz ist als Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben auszuführen. Nicht zulässig sind Fassadenverkleidungen aus Metallelementen, Kunststoff- oder Faserbetonplatten. Holzverkleidungen als gestaltendes Element sind zulässig.

- Höhenlage**
 - Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf maximal 0,50 m über dem Urgelände lt. Darstellung der Höhenschichtlinien angeordnet werden. Dem Bauantrag ist ein entsprechender aussagekräftiger Schnitt beizulegen.
 - Gebäudehöhen**
 - Die Wandhöhe darf 6,50 m nicht überschreiten. Als Wandhöhe gilt die Differenz zwischen dem Urgelände lt. Darstellung der Höhenschichtlinien und dem gedachten Schnittpunkt von Außenwand mit der Oberseite der Dachhaut. Die maximale Firsthöhe wird mit 11,00 m ab Urgelände festgesetzt. Bei Flachdachbauten gilt die maximale Wandhöhe von 6,50 m auch als Firsthöhe. Betrieblich bedingte Aufbauten (z.B. Aufzugsmaschinenraum), soweit sie in der Gesamtanlage untergeordnet bleiben, dürfen die zulässigen Höhen in beschränktem Maße überschreiten.
 - Werbeanlagen**
 - Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig. Oberhalb der Traufe sind Werbeanlagen unzulässig. Die Werbefläche darf max. 1 m² betragen. Die Errichtung von einmahnennasten oder Werbepylonen mit einer Gesamthöhe von max. 4,50 m ist zulässig. Elektrische Wechselwerbeanlagen sind unzulässig.
 - Werbe- oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)
 - Verkehrsflächen**
 - 6.1 Im Zuge der Baugebieterschließung werden keine öffentlichen Verkehrsflächen neu geschaffen. Die Erschließung des Baugebiets erfolgt direkt über die Nürnberger Straße.
 - 6.2 Die Grundstückszufahrt ist im gekennzeichneten Einfahrtbereich anzuordnen. Weitere Zufahrten an anderer Stelle sind nicht zulässig.
 - 6.3 Im Einmündungsbereich der Zufahrt darf auf einer Länge von mindestens 10 m die Längsneigung von 2,5 % nicht überschritten werden (§1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m § 3 Abs. 1 FStrG)
 - 6.4 Sichtdreieck gem. RASi, Schenkellänge 70 m. Diese Sichtfläche ist von Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Stapeln, parkenden Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die eine größere Höhe als 0,80 m über der Fahrbahn erreichen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten.
 - Energieversorgung, Leitungsverlegung, Schutzabstände**
 - 7.1 Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiervurzende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,50 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem Versorgungsträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
 - 7.2. Hinsichtlich der bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen sind Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art dem Versorgungsträger rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Ver- und Entsorgungsleitungen, Abgrabungen und Aufschüttungen.
 - Grünflächen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft**
 - 8.1 zu pflanzende heimische und standortgerechte Laubbäume auf privaten Flächen (je 500 m² nutzbarer Fläche mind. 1 Baum, zusätzlich zum Baumanteil in zu pflanzender Hecke). Pflanzqualität und Arten lt. Artenliste, ebenfalls zulässig alte regionale Obstsorten. Innerhalb der Parzelle nicht standortgebunden.
 - 8.2 zu pflanzende Hecke, mindestens 2-reihig. Je 20 m Heckenlänge mindestens ein Baum. Pflanzen lt. unten stehender Artenliste. Die Hecke ist dauerhaft und fachgerecht zu unterhalten.
 - 8.3 Private Gärten und Vorgärten sind mit heimischen Sträuchern und Hecken, Laubbäumen und Stauden lt. Artenliste zu bepflanzen. Ein Anteil von Ziergehölzen bis 50 % ist zulässig. Die Flächen sind gärtnerisch und je nach Anlage naturnah und extensiv zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Schottergärten sind nicht zulässig.
 - 8.4 Artenliste:

Größebäume (Bäume 1. Ordnung):			
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Quercus robur	Stiel-Eiche
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Tilia cordata	Winter-Linde
Juglans regia	Walnuss		
Mittelgroße Bäume (Bäume 2. Ordnung):			
Acer campestre	Feld-Ahorn	Prunus avium	Vogelkirsche
Betula pendula	Birke	Pyrus communis	Holzbirne
Carpinus betulus	Hainbuche	Sorbus aucuparia	Eberesche
Malus sylvestris	Holzappel		
- Bäume sind mindestens in der Qualität Hochstamm, 3xv., m.B., 14-16 cm, Stammumfang zu pflanzen.
- Sträucher:
Hartrieel, Hundrose, Hasel, Weinrose, Pfaffenhütchen (gifig), Kratzbeere, Liguster, Brombeere, Heckenkirsche, Himbeere, Schlehe, Salweide, Kreuzdorn, Holunder, Wilde Stachelbeere, w. Schneeball, Kriechende Rose, G. Schneeball

- Auf Grund der aktuellen Feuerbrandgefahr im Gebiet sollte bis auf Weiteres auf die Verwendung von hochanfülligen Wirtspflanzen verzichtet werden. Sträucher sind mindestens in der Qualität verpflanzte Stäucher, 4 Triebe, 60/100 cm Höhe zu pflanzen.
- 8.5 Ausdrücklich nicht gepflanzt werden dürfen:
 - Hänge-, Trauer- und Pyramidenformen, nicht standortgerechte Nadelgehölze wie Fichten, Tannen, Thujen und Scheinzypressen, Buntblaubige Gehölze (wie blau, rot, gelb oder weißlaubig).
 - 8.6 Pflege / Unterhalt: Die Anlagen der Freiflächen und die Pflanzungen haben fachgerecht gemäß DIN 18320 und DIN 18916 zu erfolgen und sind spätestens in der nach Bezug der Baumaßnahme folgenden Pflanz- und Vegetationsperiode fertig zu stellen. Der Erhalt der Anpflanzungen ist durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft sicher zu stellen.
 - 8.7 Auf eine möglichst geringe Befestigung ist zu achten. Untergeordnete bzw. gering belastete Verkehrsflächen und sonstige auf Grund ihrer Nutzung nicht zwingend zu befestigende Flächen sind mit un- oder teilversiegelten Belägen zu befestigen. Eine Versiegelung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsfläche erfordert und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.
 - 8.8 Oberboden: Der belebte Oberboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen abzutragen, fachgerecht zwischen zu lagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitungen zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen (s. LFU-Merkblatt "Umgang mit humusreichem und organischem Bodenmaterial")
 - 8.9 Maßnahmen zum Ausgleich: Durch die vorliegende Planung eines Baugebietes sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Die Bewertung des Eingriffs und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgen gemäß Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Die genaue Ermittlung ist dem beiliegenden Umweltbericht zu entnehmen. Die dort beschriebenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen.
- Einfriedungen**
 - 9.1 Als Einfriedungen zum Straßenrand sind senkrechte Holzlatenzäune und Metallzäune sowie Mauern Beton oder Naturstein) mit einer Höhe von max. 1,20 m erlaubt. Maschendrahtzäune sind zulässig, sofern eine mindestens 2-reihige Vorpflanzung aus freiwachsende Hecke erfolgt. Ausdrücklich nicht zulässig ist hier die Einfriedung des Grundstücks mit Drahtschotterkörben (Gobionen). Entlang der anderen Grundstücksgrenzen sind generell Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.
 - 9.2 Zaunsockel sind nur entlang der Nürnberger Straße und bis zu einer Höhe von 10 cm zulässig.
 - Gestaltung des Geländes**
 - 10.1 Das natürliche Landschaftsrelief ist zu erhalten. Das Gelände darf in seinem natürlichen Verlauf nicht verändert werden. Aufschüttungen und Abgrabungen sind weitestgehend zu vermeiden und maximal bis zu einer Höhe von 0,50 m bezogen auf das natürliche Gelände zulässig.
 - 10.2 Dem Bauantrag ist auch in Fällen des Genehmigungsverfahren ein Geländeschnitt mit Darstellung des natürlichen und geplanten Geländeverlaufs beizulegen. Als Bezugspunkt ist die nächstgelegene Straßenoberkante darzustellen. Die entstehenden Böschungen sind in das natürliche Gelände einzufügen und zu bepflanzen. Der Böschungswinkel darf eine maximale Neigung von 1:2 aufweisen. Stützmauern aus Naturstein mit Vorpflanzung bis zu einer Gesamthöhe von 120 cm sind zulässig.
 - Oberflächenwasser**
 - 11.1 Das Niederschlagswasser von privaten Grünflächen ist möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern (auf die Niederschlagswasserfeststellungsordnung sei an dieser Stelle verwiesen).
 - 11.2 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser punktuell auf Nachbargrundstücke abgeleitet wird.
 - 11.3 Auf Grund der leichten Hanglage des Planungsgebietes könnte wild abfließendes Wasser bei Starkregenereignissen oder Schneeschmelze auftreten. Eine Ab- oder Umleitung wild abfließenden Wassers zum Nachteil Dritter darf nicht erfolgen (§37 WHG).
 - 11.4 Es muss mit Hang-/Schichtwasser gerechnet werden. Es wird deshalb empfohlen, Keller oder vergleichbare bauliche Anlagen wasserdicht auszuführen. Das bedeutet auch, dass alle Öffnungen sowie die Leitungs- und Rohrdurchführungen wasserdicht oder anderweitig geschützt sein müssen.
 - Bodendenkmalpflege**
 - Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden (Art. 7 und 8 DSchG). Art 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
 - Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zu Ablauf von eine Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
 - Immissionsschutz**
 - 13.1 Für das Bebauungsplangebiet wurde von Messinger+Schwarz, Bauphysik-Ingenieur-Gesellschaft mbH, Rückersdorfer Straße 57, 90552 Raitenbach a.d. Pegnitz, Tel. 0911/5485306-0 eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Der erarbeitete gutachterliche Bericht Nr. 2374A in der Fassung vom 30.09.2018 liegt der Begründung des Bebauungsplans bei.
 - 13.2 Die Gemeinbedarfsfläche wird nach der Art der Betriebe und Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m § 1 Abs. 4 BauNVO derart gegliedert, dass für das geplante Sondergebiet nur die Errichtung eines neuen Feuerwehrlotortes möglich wird. Der künftige Betrieb des Vorhaben bzw. dessen Geräuschkomponenten darf dabei die Emissionskontingente L_{eq} nach DN 45692/03/ im Tageszeitraum (6.00 bis 22.00 Uhr) und im Nachtzeitraum (22.00-6.00 Uhr) je Quadratmeter des Baugrundstücks entsprechend den Angaben der nachfolgenden Tabelle nicht überschreiten.

Flächengröße in m ²	Emissionskontingent bzw. Immissionswirksamer Flächenschall-Leistungspegel LEK in dB(A)/m ²	
	Tags (6-22 Uhr)	Nachts (22-6 Uhr)
ca. 1.420	≤ 54	≤ 39

Um eine möglichst sinnvolle Verteilung der verfügbaren Geräuschkontingente zu ermöglichen, werden zusätzlich folgende richtungsabhängige Zusatzkontingente gegenüber den weiter angrenzenden relevanten Wohnbauflächen und schutzbedürftigen Bereichen empfohlen:

Immissionsort	Orientierung	Zusatzkontingent L _{eq} in dB (A)/m ²
I01-WA	Nord	+7
I02-WA	Nord	+6
I004-WA	Süd-Ost	+3

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691-12. Abschnitt 5. Der Nachweis der Einhaltung ist mit dem Bauantrag für das Vorhaben zu erbringen. Dabei ist auch zu prüfen, ob sich der Immissionsort nach im Einwirkungsbereich der Betriebsanlage im Sinne von Nr. 2.2 der TA Lärm befindet. Unterschreitet der sich auf Grund der Festsetzung ergebene zulässige Immissionsanteil L_{eq} des Betriebes den am Immissionsort geltenden Immissionsrichtwert um mehr als 15 dB(A), so erhöht sich der zulässige Immissionsanteil auf den Wert L_{eq}=Immissionsrichtwert-15 dB(A)-Relevanzgrenze nach DIN 45691-2006/12.

- Immissionsort**
 - 13.4 Der Bauherr hat mit dem Bauantrag ein Schallschutzgutachten einer anerkannten Fachstelle vorzulegen, woraus hervorgehen muss, dass die zulässigen Emissionskontingente (EK-Werte) eingehalten werden. Im Falle der Genehmigungsverstellung muss das erforderliche schalltechnische Gutachten an der Baustelle oder beim Bauherren von Baubeginn an vorliegen. Beurteilungsgrundlage ist die TA Lärm.

- C Hinweise durch Planzeichen / nachrichtliche Übernahme**
- bestehende Flurstücksgrenzen
 - bestehende Gebäude
 - bestehende Flurstücksnr.
 - Höhenschichtlinien
 - Richtfunktrasse, die Schutzbereiche (30 m bzw. 10 m von Mittellinie) sind freizuhalten, auch während der Baumaßnahme, Abstimmung mit Telefonica 02 erforderlich
 - Ortsdurchfahrt freie Strecke bzw. Erschließungsbereich
 - mögliche Bebauung / Gestaltungsvorschlag
- Kartengrundlage: Digitale Flurkarte, Stand: Juli 2017

- Verfahrensvermerke**
- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 01.02.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.02.2018 hat in der Zeit vom 24.02.2018 bis 21.03.2018 stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.02.2018 hat in der Zeit vom 24.02.2018 bis 21.03.2018 stattgefunden.
 - Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.10.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.10.2018 bis 28.11.2018 beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.10.2018 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.10.2018 bis 28.11.2018 öffentlich ausgelegt.
 - Die Gemeinde Reichenschwand hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 31.01.2019 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 31.01.2019 als Sitzung beschlossen.
Reichenschwand, den
-
- Bürgermeister Bruno Schmidt Siegel
7. Ausgefertigt (Bestandteil ist vorliegender Planteil sowie ein Textteil Begründung mit 40 Seiten)
Reichenschwand, den
-
- Bürgermeister Bruno Schmidt Siegel
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
Reichenschwand, den
-
- Bürgermeister Bruno Schmidt Siegel
- Für die Planung:
Sulzbach-Rosenberg, 04.02.2019
-
- NEIDL + NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

Gemeinde Reichenschwand

Nürnberger Straße 20, 91244 Reichenschwand
Landkreis Nürnberger Land

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 13

"An der Nürnberger Straße"



Vorentwurf: 01.02.2018
Entwurf: 04.10.2018
Endfassung: 31.01.2019